

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat

Preußen

Berlin, 1880

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Signatur: 908/3452

Gesetz [...]

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692)

betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197), vom 30. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Art. I. Der §. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz: Die im Gebiete des französischen Rechts jedermann zustehende Befugnis, auf den Strömen und schiffbaren Flüssen die Angelfischerei zu betreiben, wird hiedurch aufgehoben.

Art. II. Die §§. 12 und 18 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 erhalten folgenden Zusatz: Die Zahl der auszustellenden Erlaubnisscheine (Legitimationscheine) kann für nicht geschlossene Gewässer von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

Art. III. Der §. 28 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Regierungspräsident (Landdrost) Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen.

Art. IV. An die Stelle des ersten Absatzes in §. 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 tritt folgende Vorschrift: Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischeare ohne Anwendung von Schusswaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Art. V. Die Minister für Handel und für Landwirtschaft sind befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei jeder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgenden Turbinenanlage dem Eigentümer der letzteren jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Gittern u. s. w.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zu Stolberg. v. Rameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Mitführens von Fischereigeräthschaften auf Schiffen.

Auf Grund der §§ 6a und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. In den schiffbaren Gewässern unseres Verwaltungsbezirks dürfen auf, in und an Schiffsgefäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung, sowie auf, in und an Flößen, Waggerfahrzeugen und Schiffsmühlen Fischereigeräthe irgend welcher Art nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzung im § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Köln, 25. Nov. 1884.

Königliche Regierung.